

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.421/4
VOM 12. NOVEMBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 5. November 2008 von der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Ausführung des Dekretes vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet diese Begründung - wie sie in dem Begutachtungsantrag wiedergegeben ist - folgendermaßen :

"Die Dringlichkeit ist begründet durch die Tatsache, dass das Denkmalschutzdekret am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, so dass die entsprechenden Ausführungsbestimmungen dringend verabschiedet und veröffentlicht werden müssen".

*

* *

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Präambel

Als Rechtsgrundlage für Artikel 3, § 2, Absatz 1, und für Anlage 2 des Entwurfs kann Artikel 20, § 1, Absatz 2, des Dekretes vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen dienen.

Keine Bestimmung des o.a. Dekretes vom 23. Juni 2008 ermächtigt hingegen die Regierung, Regeln über das Sekretariat der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen.

Artikel 8 des Entwurfs könnte jedoch eine Rechtsgrundlage in dem durch Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärten Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen finden.

Man ergänze infolgedessen die Präambel hinsichtlich dieser zwei Punkte.

Verfügender Teil

Artikel 3

Gemäß Artikel 19, Absatz 2, des o.a. Dekretes vom 23. Juni 2008 verzeichnet das Register für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude der Deutschsprachigen Gemeinschaft "die Kleindenkmäler" sowie "alle bedeutenden Gebäude". Diese Begriffe werden in Artikel 1, Nr. 6 und 7, des Dekretes definiert.

Absatz 3 des Artikels 19 des o.a. Dekretes vom 23. Juni 2008, in dem bestimmt wird, dass die Regierung die näheren Modalitäten festlegen kann, erlaubt es der Regierung nicht zu präzisieren, was man unter "Kleindenkmäler" und "bedeutende Gebäude" versteht.

Infolgedessen muss Artikel 3, § 1, des Entwurfs ausgelassen und Anlage 2 angepasst werden.

Artikel 5

Einziger Zweck des zweiten Satzes ist es, an Artikel 34 des o.a. Dekretes vom 23. Juni 2008 zu erinnern. Eine solche Wiederholung ist unnötig.

Der zweite Satz von Artikel 5 ist deshalb auszulassen.

Artikel 6 und 7

Artikel 27 des o.a. Dekretes vom 23. Juni 2008 legt die Bedingungen fest, unter denen die Erlaubnis, archäologische Sondierungen und Ausgrabungen vorzunehmen, ausgesetzt oder entzogen werden kann, und ermächtigt die Regierung, die "näheren Modalitäten" der Aussetzung oder des Entzugs der Erlaubnis festzulegen.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Ermächtigung in diesem Sinne steht es der Regierung nicht zu, eine organisierte Verwaltungsbeschwerde einzuführen, die vor der Einreichung einer jurisdiktionellen Klage erhoben werden muss, da nur der Gesetzgeber zuständig ist, eine solche vorhergehende obligatorische Beschwerde aufzuerlegen ⁽¹⁾.

Artikel 7 des Entwurfs ist zumindest dahingehend abzuändern, dass der Einspruch keine organisierte Verwaltungsbeschwerde mehr ist, die jeder jurisdiktionellen Klage vorhergeht, und auf jeden Fall sollte dafür gesorgt werden, dass das Verfahren in der Phase vor der Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 6 einen kontradiktorischen

⁽¹⁾ Siehe unter anderen die Gutachten 40.135/1 vom 4. Mai 2006 über einen Vorentwurf, der das Gesetz vom 7. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geworden ist (Parl. Dok., Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2634/001, S. 25), 42.591/2 vom 29. März 2007 über einen Vorentwurf, der das Programmgesetz vom 27. April 2007 geworden ist (Parl. Dok., Kammer, 2006-2007, Nr. 51-3058/001, S. 165) und 43.845/2 vom 17. Dezember 2007 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung des Dekretes vom 18. Dezember 2006 über die Zulassung der privaten Arbeitsvermittler".

Charakter hat. Im Übrigen ist Artikel 6 ggf. ⁽²⁾ um eine Bestimmung zu ergänzen, die die Behörde bestimmt, die die Entscheidung trifft.

Schlussbemerkung

Man füge einen Artikel mit einer Ausführungsformel hinzu ⁽³⁾.

⁽²⁾ Es sei denn, dass ein Erlass mit allgemeiner Geltung bereits eine Ermächtigung erteilt hat.

⁽³⁾ Siehe *Principes de technique législative. Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 167 und Formel F 4-7-1, [www.raadvst-consetat.be/?page=technique legislative&lang=fr](http://www.raadvst-consetat.be/?page=technique_legislative&lang=fr) (12/11/2008).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

Ph. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,